



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CR8EXS, d.3-ID: BD01212092 Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/6

Gemeinde Boppelsen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Boppelsen
- Gewässer – Hulligenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2010
– Weierbach, öffentliches Gewässer Nr. 2018
– Bacherenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2010
– Bachtobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2025
– Harberenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2022
- Massgebende – Technischer Bericht vom 15. Dezember 2022, inkl. Anhänge A1 – A8
Unterlagen – Stellungnahme zu den Einwendungen vom 22. August 2023
– Detailplan Gewässerraum Nr. 1 - 4, Mst. 1:500 vom 20. Dezember 2022

Sachverhalt

Der Gemeinderat Boppelsen stimmte am 21. Mai 2019 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Boppelsen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Boppelsen vom 28. November 2022).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 24. Februar 2023 bis zum 25. April 2023 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 22. August 2023 wird die Einwendung vom 20. April 2023 abgewiesen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet von Boppelsen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Hulligenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2010
- Weierbach, öffentliches Gewässer Nr. 2018
- Bacherenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2010
- Bachtobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2025
- Harberenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2022

Der Harberenbach grenzt im Abschnitt 2_1 linksseitig unmittelbar an eine Wohnzone und rechtsseitig an eine Landwirtschaftszone. Es handelt sich um ein Grenzgewässer zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet, so dass der Gewässerraum auch im Landwirtschaftsgebiet festgelegt wird.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum

Da sich keiner der Abschnitte in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte ein minimaler Gewässerraum von 11 m.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte Furtal (FUR) (Baudirektionsverfügung Nr. 0744 vom 9. August 2016) liegt mit Ausnahme der Abschnitte 1_1 und 1_2 des Bacherenbachs und 2.1_1 des Bachtobelbachs für alle Abschnitte eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für alle Abschnitte, mit Ausnahme der Abschnitte 1.2_1 des Weierbachs, 2_1 des Harberenbachs und 2.1_1 des Bachtobelbachs, erbracht wurden, geht hervor, dass keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nötig ist.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Boppelsen weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein Revitalisierungspotenzial auf (grosser Nutzen für Natur und Landschaft bei einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand oder Abschnitt 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035)).

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte 1_1 des Bacherenbachs sowie die Abschnitte 1_6 und 1_9 des Hulligenbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Aufgrund der geringen natürlichen Gerinnesohlenbreite entspricht der erhöhte Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m und es erfolgt keine eigentliche Erhöhung der Gewässerraumbreite.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird am Abschnitt 1_5 des Hulligenbachs asymmetrisch festgelegt. Durch die asymmetrische Anordnung entsteht für allfällige Revitalisierungen sowie hinsichtlich zukünftiger Förderung der Artenvielfalt ein Mehrwert und die topographischen Verhältnisse werden besser berücksichtigt. Die minimale Gewässerraumbreite von 11 m wird nicht unterschritten und der Hochwasserschutz bleibt weiterhin gewährleistet. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt bleibt durch die Asymmetrie ebenfalls gewährleistet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Aufgrund der Lage in dicht überbautem Gebiet sowie der Lage im Strassenraum, resp. der knappen Platzverhältnisse durch dicht stehende Gebäude besteht für die eingedolten Abschnitte 1_3 des Hulligenbachs und 1.2_1 des Weierbachs kein Öffnungspotenzial. Aus diesem Grund wird ein reduzierter Gewässerraum festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite bleiben im reduzierten Gewässerraum von jeweils 4 m Breite gewährleistet.

Im Abschnitt 2_1 des Harberenbachs wird der Gewässerraum auf der westlichen Seite auf die Parzellengrenze harmonisiert. Dadurch werden keine Fruchtfolgefleichen betroffen. Der Gewässerunterhalt und die Funktionen des Gewässerraums werden dadurch nicht geschmälert. Der minimale Gewässerraum von 11 m wird nicht unterschritten.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Aufgrund der vorgesehenen Reduktion / asymmetrischen Anordnung / Harmonisierung / Erhöhung des Gewässerraums an den Abschnitten 1_1 des Bacherenbachs, 1_3, 1_5, 1_6 und 1_9 des Hulligenbachs, 1.2_1 des Weierbachs und 2_1 des Harberenbachs wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im Technischen Bericht (Kapitel 4.7 Schlussprüfung, Seiten 29-30) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Boppelsen sind keine Fruchtfolgefleichen (FFF) betroffen.

Es werden keine Inventare mit Substanzschutz von der Gewässerraumfestlegung tangiert. Dabei wurden das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), das Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommener Bedeutung, das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sowie das KOBİ berücksichtigt.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Boppelsen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:

- Hulligenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2010
- Weierbach, öffentliches Gewässer Nr. 2018
- Bacherenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2010
- Bachtobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2025
- Harberenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2022

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 15. Dezember 2022, inkl. Anhänge A1 – A8
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 22. August 2023
- Detailplan Gewässerraum Nr. 1 - 4, Mst. 1:500 vom 20. Dezember 2022

II. Die Einwendung vom 20. April 2023 betreffend Abschnitt 1_4 des Hulligenbachs wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 22. August 2023 nicht berücksichtigt.

III. Die Gemeinde Boppelsen wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 22. August 2023 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht

werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Boppelsen, Michaela Egloff, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 22. August 2023
- b) das Planungsbüro Müller Ingenieure AG, Christian Bossart (elektronisch an christian.bossart@mueller-ing.ch);
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Daniel Hartmann (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Buser (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch);

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

22. Sep. 2023